



Satzung

des Fördervereins der Regelschule Gräfinau-Angstedt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein der Regelschule Gräfinau-Angstedt e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 98693 Ilmenau OT Gräfinau-Angstedt, Hinter den Gärten 40.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Förderverein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ilmenau eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler-/innen der Regelschule Gräfinau-Angstedt. Der Verein fördert die Verbundenheit der Schüler, Eltern, Lehrer, ehemaligen Schüler und interessierten Bürger und unterstützt die Profilierung der Schule. Geeignete Maßnahmen hierfür sind insbesondere:
 1. *die Beschaffung zusätzlicher außerplanmäßiger Lehr- und Lernmittel,*
 2. *die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und der Öffentlichkeit,*
 3. *die Förderung der sonstigen, im Gemeininteresse der Schüler-/innen liegenden Aufgaben der Schule,*
 4. *die Aus- bzw. Umgestaltung der bestimmungsgemäßen Aufenthaltsorte der Schüler-/innen,*
 5. *finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen der Schule*
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder ihrer Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person, jede eingeschränkt geschäftsfähige minderjährige Person mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter sowie jede Personenvereinigung werden.

2. Der Beitritt zum Förderverein erfolgt über das Antragsformular an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung steht dem Antragssteller das Recht auf Berufung an den Vorstand zu. Über die Aufnahme entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum nächstmöglichen Termin. Der Verein unterscheidet in passive und aktive Mitglieder. Bei Eintritt in den Verein ist dies zu vermerken.
3. *Die Mitgliedschaft endet:*
 - a. durch Tod (bei natürlichen Personen) oder durch Auflösung (bei juristischen Personen),
 - b. durch schriftliche formlose Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09.,
 - c. durch Auflösung des Vereins,
 - d. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Fördervereins verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung, die dann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden wird.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12,00 € ist jährlich bis zum 31.03. eines Jahres, bei späterem Eintritt sofort zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Die Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt in allen Fragen, die die Aufgabenstellung, die Organisation und die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins betreffen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - *Festlegen von Richtlinien der Vereinsarbeit,*
 - *Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer,*
 - *Erteilung von Entlastungen des Vorstandes,*
 - *Festsetzung der Beitragsordnung,*
 - *Wahl des Vorstandes,*
 - *Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen,*
 - *die Bestätigung und den Ausschluss von Mitgliedern,*
 - *Beschluss über den jährlichen Haushaltsplan,*
 - *Beschlüsse über weitere Anträge von Mitgliedern,*
 - *Beschluss über Auflösung des Vereins.*

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung per Aushang in der Schule und Veröffentlichung auf der Homepage www.regelschule-ga.de einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder größer ist als die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Durchführung dann innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu erfolgen hat.
5. Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Handzeichen. Auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:
 1. dem Vorstandsvorsitzenden
 2. dem Stellvertreter
 3. dem Schatzmeister
2. Der Vorstand kann durch die Wahl von bis zu 2 zusätzlichen Mitgliedern erweitert werden. Die Einberufung des erweiterten Vorstandes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder bei der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung anwesend sind.
7. Bei Tod, Rücktritt oder Amtsenthebung (z.B. bei Ausschluss) eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der restliche Vorstand kommissarisch einen Amtsnachfolger, der die Amtsgeschäfte bis zum nächsten Wahltermin übernimmt.
8. Der Schatzmeister des Vereins verwaltet die Vereinsmittel. Er erstattet jährlich der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei der Entscheidung von Ausgaben bedarf es der Mehrheit des Vorstandes.

Zusätzlich erhält der Stellvertreter des Vorsitzenden Unterschriftsberechtigung. Er unterzeichnet in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit oder sonstige Verhinderung) anstelle des Schatzmeisters. In Ausnahmefällen kann vom Vorstand eine andere Unterschriftsberechtigung beschlossen werden.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie können nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Wortlaut einer beantragten Satzungsänderung muss spätestens in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Niederschriften

Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Jedes Vereinsmitglied hat grundsätzlich das Recht, alle Niederschriften einzusehen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn der Auflösungsantrag den Mitgliedern einen Monat vorher schriftlich bekannt gemacht wurde. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller noch nicht regulierten Verpflichtungen und nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an das Landratsamt Ilmenau für die Regelschule Gräfinau-Angstedt, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Fördervereins wird nur mit dem Vereinsvermögen gehaftet.
2. Eine weitere persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Ansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.03.2024 beschlossen.